

beschriebenen Erfolg darin, daß eine — ihrer Art nach bestimmte — Gefahr für die Gesellschaft oder den einzelnen herbeigeführt wurde. Die Gefährdung ist Tatbestandsmerkmal und damit Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ihr Vorliegen muß im konkreten Fall als Folge der Handlung nachgewiesen werden.

5.1.2.3.3. Die Unternehmensverbrechen

Eine Reihe von Tatbeständen verwendet bei der Beschreibung der verbrecherischen Handlung die Formulierung „Wer es unternimmt...“ oder den Begriff des „Unternehmens“ (§§ 86, 91, 96, 97, 101 bis 105 StGB). Diese Verbrechen werden als Unternehmensverbrechen bezeichnet.

Der Begriff des Unternehmens wird in § 94 StGB gesetzlich definiert: „Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.“ Demgemäß ist jede Handlung zur Verwirklichung des im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichneten Unternehmens als vollendetes Verbrechen zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die Verwirklichung des Unternehmens befindet und welche Rolle der einzelne bei der Verwirklichung des Unternehmens spielt. Auch solche Handlungen, die — vom Ziel des Unternehmens her gesehen — noch das Anfangsstadium der Verwirklichung darstellen, werden vom Begriff des Unternehmens erfaßt und sind ein vollendetes Verbrechen (bei der Diversion beispielsweise die Planung des verbrecherischen Angriffs, das Auskundschaften des Objektes, die Sammlung von Angaben über das Objekt, Beschaffung oder Herstellung von Mitteln zur Verwirklichung des verbrecherischen Zieles, Herstellung von Kontakten zu anderen Personen usw., obwohl diese Handlung lediglich erste Schritte zur Verwirklichung des Unternehmens, „militärische Anlagen zu zerstören“, sind).

Als Unternehmensverbrechen werden nur solche Verbrechen tatbestandsmäßig erfaßt, die unmittelbar mit der subversiven Tätigkeit des Imperialismus Zusammenhängen. Sie werden zumeist von verbrecherischen Agenturen außerhalb des Territoriums der DDR organisiert und inspiriert und umfassen ein verzweigtes Netz von Personen, die entsprechend der verbrecherischen Gesamtplanung die unterschiedlichsten Teilaufgaben (Werber, Kuriere, Hauptagenten, Schleuser, Quartiergeber usw.) erfüllen. Die verbrecherische Tätigkeit besteht oft aus einer Fülle von Teilakten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Um diese Verbrechen schon in ihren Frühformen entschieden bekämpfen zu können, ist eine besondere tatbestandsmäßige Erfassung erforderlich.

Die Unternehmensverbrechen stellen also eine eigene Kategorie von Straftaten dar, die sich durch charakteristische Besonderheiten von den Begehungs- und Erfolgsdelikten unterscheiden.

Während der gesetzliche Tatbestand bei den Begehungsdelikten auf die bloße Vornahme der Handlung und bei den Erfolgsdelikten hauptsächlich auf die Herbeiführung der Folgen abstellt, ist der Unternehmenstatbestand so abgefaßt, daß er sowohl die bloße Vornahme von Handlungen, die auf die Verwirklichung